

 FCMD GmbH A Groupe Cif Company	Allgemeine Einkaufsbedingungen	A 7.5-49 Rev. 02 / 08.21 Seite 1 von 3
--	---	--

Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der FCMD GmbH (im folgenden „Besteller“ genannt) mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (im folgenden „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Bestellungen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung, auf eigene Geschäftsbedingungen verweist und der Besteller nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Besteller sie schriftlich bestätigt.

1. Bestellungen

- 1.1. Angebote des Lieferanten sind dem Lieferanten gegenüber verbindlich und für den Besteller kostenlos.
- 1.2. Bestellungen durch den Besteller erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der im Bestell- oder in sonstigen Auftragschreiben genannten Bedingungen und, soweit nichts Abweichendes vereinbart, diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.3. Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z.B. Bestellungen, Rechnungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.
- 1.4. Von dem Besteller vorgegebene Zeichnungen sowie Toleranzangaben sind verbindlich. Mit Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die Bestellunterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. An offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in von dem Besteller vorgelegten Unterlagen und Zeichnungen ist der Besteller nicht gebunden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, damit die Bestellung berichtigt und erneuert werden kann. Das gilt auch bei fehlenden Unterlagen.
- 1.5. Bestellungen sind dem Besteller innerhalb von fünf Werktagen ab Bestellung zu bestätigen, sonst ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
- 1.6. Abweichungen von der Bestellung in Quantität und Qualität und sonstige Änderungen gelten erst als vereinbart, wenn der Besteller sie bestätigt haben.
- 1.7. Produziert und/oder liefert der Lieferant nach vorgegebenen Plänen, Mustern, Zeichnungen etc., ist der Lieferant in eigener Verantwortlichkeit zur Überprüfung verpflichtet, ob die der Bestellung zugrunde liegenden technischen Spezifikationen dem Stand der Unterlagen entspricht, die beim Lieferanten vorliegen (Abgleich des Plandatums bzw. der Zeichnungsversion). Ferner ist der Lieferant zur Prüfung verpflichtet, ob die von ihm gelieferten Waren auch bezogen auf deren vorgesehene Nutzung durch den Besteller oder durch seinen Endkunden den jeweils gültigen neuesten Vorschriften und Bestimmungen, z.B. nach DIN oder einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Besteller ist nicht verpflichtet, Warenlieferungen anzunehmen, die nicht der Bestellung auch hinsichtlich des vorgegebenen Zeichnungsdatums bzw. spezifischer Produkthanforderungen entsprechen. Der zuständige Ansprechpartner für fehlende oder abweichende Zeichnungen ist im Briefkopf des Bestellschreibens aufgeführt. Sofern von dem Besteller Material zur Verarbeitung beigestellt wird, ist dieses im Vorfeld vom Lieferanten entsprechend zu prüfen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

„Festpreis“ Die vereinbarten Preise sind fest und verstehen sich einschließlich sämtlicher Nebenkosten wie Verpackung, Versicherung u.a. Sobald nichts vereinbart ist, verstehen sich die Preise mit DDP Incoterms (2010). Versicherungsschutz bis zum Wareneingang ist vom Lieferanten zu gewährleisten. Der Lieferant wird dem Besteller keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese dem Lieferanten gegenüber, gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

- 2.1. „Richtpreis“ vorläufiger, später in einen Festpreis umzuwandelnder Preis für Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, zu deren Preisbildung die Kostengrundlagen noch nicht genau zu ermitteln sind.
- 2.2. Bei Behinderung der Annahme durch höhere Gewalt sind Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung oder Schadensersatz ausgeschlossen. Er hat die Ware in diesem Fall bis zur Übernahme durch den Besteller auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.
- 2.3. Der Besteller zahlt, wenn etwas anderes nicht vereinbart ist, nach 30 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 60 Tagen netto, jeweils nach Rechnungseingang, den ordnungsgemäßen Eingang der Ware vorausgesetzt.
- 2.4. Rechnungen, Lieferscheine, Auftragsbestätigungen, Prüfzeugnisse und sonstiger Schriftverkehr müssen mit vollständigen Bestell-, Positions- und Artikelnummer des Bestellers sowie der Auftragsnummer versehen sein. Rechnungen und Lieferscheine sind grundsätzlich in doppelter Ausführung einzureichen. Werden diese Vorschriften trotz Aufforderung seitens des Bestellers nicht eingehalten, gelten Rechnungen so lange als nicht eingegangen, bis Klarstellung oder Vervollständigung durch den Lieferanten erfolgt.
- 2.5. Forderungen des Lieferanten an den Besteller dürfen nur mit der Zustimmung des Bestellers an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

3. Lieferung und Lieferfristen

- 3.1. Innerhalb der Lieferfrist, die ab Datum der Bestellung läuft, bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von dem Besteller angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Direktlieferungen müssen im Einkauf per Lieferankündigung avisiert werden. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
- 3.2. Die vereinbarte Lieferzeit ist unbedingt einzuhalten. Die Einhaltung der Lieferfrist ist eine wesentliche Verpflichtung. Der Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung ist ausgeschlossen. Sind Verzögerungen zu erwarten, hat der Lieferant dem Besteller dies unverzüglich mitzuteilen und Entscheidungen des Bestellers über die Aufrechterhaltung der Bestellung einzuholen. Wurden der Liefertermin und eine von dem Besteller gesetzte Nachfrist nicht eingehalten, ist der Besteller – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche – berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Außerdem hat der Lieferant den Besteller alle durch verspätete Lieferung oder Leistung entstandenen Mehrkosten zu ersetzen.
- 3.3. Kommt der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Netto-Bestellwertes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine geleistete Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzanspruch des Bestellers angerechnet, der im Übrigen unberührt bleibt. Eine etwaige

	Allgemeine Einkaufsbedingungen	A 7.5-49 Rev. 02 / 08.21 Seite 2 von 3
--	---	--

vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon im Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB unberührt. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann diese bis zu 6 Monaten nach der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB, § 11 Abs. 4 VOB/B bedarf.

- 3.4. Kann der Lieferant infolge höherer Gewalt einen Liefertermin nicht einhalten, so hat er den Besteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall ist der Besteller berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben oder, wenn sein Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Preisreduzierungen vorzunehmen.
- 3.5. Lieferung und Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von dem Besteller angegebene Empfangsstelle. Teillieferungen sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen zulässig; andernfalls kann der Besteller die Annahme verweigern. In jedem Fall sind Teillieferungen nicht als selbständiges Geschäft anzusehen. Die noch ausstehende Restmenge ist schriftlich anzugeben.
- 3.6. Vor Ablauf des Liefertermins ist der Besteller zur Abnahme nicht verpflichtet.
- 3.7. Alle Waren einschließlich einzelner Pakete in einer Gitterbox oder auf einer Palette sind ausnahmslos und deutlich mit der VS-Artikelnummer, der VS-Bestellnummer, der VS-Artikelbezeichnung und der gelieferten Menge zu kennzeichnen. Die Anlieferung verschiedener Artikel in/auf einer Palette ohne detaillierte Kennzeichnung der einzelnen Artikel ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn mit dem Besteller wurde vorher eine abweichende Regelung im Einzelfall getroffen. Bei der Anlieferung sind sämtliche Lieferscheine und/oder Frachtpapiere deutlich sichtbar beizufügen.

4. Montagen, Wartung, Inspektionen, Instandsetzungen etc.

- 4.1. Werden in einem Werk des Bestellers Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durch den Lieferanten durchgeführt, so gelten hierfür die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen. Diese werden vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt.
- 4.2. Das Risiko für das in das Werk des Bestellers eingebrachte Eigentum des Lieferanten oder seiner Belegschaft wird vom Besteller nicht getragen.

5. Annahme

- 5.1. Der Besteller ist nur verpflichtet, die bestellten Waren abzunehmen, wenn sie hinsichtlich Spezifikation und Qualität der Bestellung und/oder von dem Besteller freigegebenen Mustern entsprechen.
- 5.2. Werkprüfzeugnisse müssen je nach Vereinbarung mit der jeweiligen Lieferung eintreffen oder auf Anforderung unverzüglich übermittelt werden.
- 5.3. Wird die Null-Fehler-Forderung verletzt, so ist der Besteller berechtigt die Waren zurückweisen.
- 5.4. Lieferungen, die den Bestellungen sowohl hinsichtlich der Lieferfristen als auch des Lieferumfangs nicht der Bestellung entsprechen, können durch den Besteller angefochten und zurückgewiesen werden. Hieraus entstehende Kosten sind von dem Lieferanten zu tragen.

6. Mängelansprüche

- 6.1. Der Lieferant sichert die Übereinstimmung der verkauften Ware mit von ihm gelieferten und von dem Besteller freigegebenen Proben oder Mustern, mit der Bestellung bzw., soweit die

Bestellung lediglich unter Bezugnahme auf ein Angebot des Lieferanten erfolgt ist, mit seinem Angebot ausdrücklich zu. Ferner garantiert der Lieferant, dass die von ihm gelieferten Waren auch bezogen auf deren vorgesehene Nutzung durch den Besteller oder durch seinem Endkunden den jeweils gültigen neuesten Vorschriften und Bestimmungen, z.B. nach DIN oder einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- 6.2. Hinsichtlich der Untersuchung der gelieferten Ware sowie der Rüge von Mängeln jeder Art, seien sie offenkundig oder verdeckt, ist der Besteller an Fristen nicht gebunden. Mängel, welche erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei dem Abnehmer des Bestellers festgestellt und dann mitgeteilt werden, gelten als rechtzeitig gerügt. Der Besteller ist berechtigt, im Falle der Mangelhaftigkeit der Waren nach seiner Wahl Nacherfüllung, Minderung, kostenlose Mängelbeseitigung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3. Kommt der Lieferant einer von dem Besteller gestellten Aufforderung, mangelhafte Waren nachzubessern oder zu nach erfüllen, nicht fristgerecht nach, so ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. In jedem Fall hat der Lieferant sämtliche Kosten, welche durch Lieferung mangelhafter Ware entstehen, zu tragen. Dies gilt auch für diejenigen Kosten, die dadurch entstehen, dass die mangelhafte Ware an den Abnehmer des Bestellers weitergeleitet werden und dort oder nach Rückholung der mangelhaften Ware in das Werk des Bestellers repariert oder ausgetauscht werden muss.
- 6.4. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten beträgt zwei Jahre ab Eingang der Lieferung.
- 6.5. Reklamierte Ware kann der Besteller unter Berechnung unfrei zurücksenden.
- 6.6. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, richten sich die Mängelansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Schutzrechte

- 7.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Leistung an den Besteller keine Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Besteller und seinen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der schuldhaften Verletzung solcher Schutzrechte frei.
- 7.2. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von dem Besteller vorgegebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder in anderer Form hergestellt hat und ihm schuldlos unbekannt geblieben ist, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

8. Generelle Haftungsregelungen

- 8.1. Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von schuldhaft verursachten Schlechtleistungen des Lieferanten gegen den Besteller geltend machen. Gleiches gilt für Produkthaftpflichtansprüche, die auf fehlerhaften Leistungen des Lieferanten beruhen.
- 8.2. Der Lieferant garantiert dem Besteller die rechtzeitige Zahlung des jeweils anwendbaren Mindestlohns oder einer höheren Vergütung und die rechtzeitige Erfüllung sonstiger Zahlungsansprüche nach den Vorschriften des MiLoG und/oder des AEntG bzw. auf deren Grundlage beruhender sonstiger Regelungen an/gegenüber seine(n) Arbeitnehmer(n); für die Erfüllung der hieraus resultierenden Ansprüche/Forderungen haftet der Lieferant VS gegenüber unbegrenzt und in vollem Umfang. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die vorstehenden Regelungen bei der Beauftragung eines Nachunternehmers oder

	Allgemeine Einkaufsbedingungen	A 7.5-49 Rev. 02 / 08.21 Seite 3 von 3
--	---	--

einer Nachunternehmerkette seinerseits gleichermaßen Anwendung finden. Der Lieferant wird dem Besteller auf entsprechende Anforderung die zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen erforderlichen Auskünfte erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen; der Lieferant verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Abwehr von gegen den Besteller gerichteten Zahlungsklagen auf Grundlage der Arbeitgeberhaftung nach dem MiLoG oder dem AEntG.

9. Werkzeuge und Zeichnungen

- 9.1. Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Prüfmittel, Marken, Aufmachungen und dergleichen bleiben das Eigentum des Bestellers und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden oder ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers, insbesondere zu Werbezwecken verwendet werden. Sie sind nach Ausführung der Bestellung oder Beendigung der Lieferbeziehung unverzüglich ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.
- 9.2. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen u.a., die ganz oder teilweise auf Kosten des Bestellers angefertigt oder beschafft wurden, gehen mit der Beschaffung in das Eigentum des Bestellers über. Sie werden vom Lieferanten für den Besteller sorgfältig verwahrt, instandgehalten oder erneuert, sodass sie jederzeit benutzbar sind.
- 9.3. Bei Fertigungs- und Lieferschwierigkeiten des Lieferanten, insbesondere in den Fällen von § 4.2 Satz 4 und § 6.3 Satz 1, sind ist der Besteller berechtigt, die kostenlose sofortige Überlassung der von dem Besteller ganz oder teilweise bezahlten Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen u.a. zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- 9.4. Mit den unter § 9.1 und 9.2 genannten Fertigungsmitteln hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bestellers an Dritte geliefert werden.

10. Verwahrung, Eigentum

- 10.1. Beigestelltes Material bleibt Eigentum des Bestellers. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für die Bestellungen des Bestellers verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.
- 10.2. Die Gegenstände, die mit dem von dem Besteller beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand Eigentum des Bestellers. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für den Besteller; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die von dem Besteller verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

11. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen des Bestellers und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

12. Rücktritt

Ungeachtet den in vorstehenden Artikeln erwähnten Rücktrittsfällen, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, wenn

- a) sich die wirtschaftliche Lage des Lieferanten derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages nach Auffassung des Bestellers gefährdet erscheint oder

- b) der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder
- c) ein außergerichtliches oder gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1. Erfüllungsort für die Lieferung und Gerichtsstand ist das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- 13.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich unter Ausschluss des einheitlichen internationalen Kaufrechts.
- 13.3. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.